

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6204 –**

Antragsbegründung zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Arbeitsgemeinschaft Dresden und Vogtlandkreis wurde ein „Zusatzblatt zum Antrag auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Antragsbegründung“ bei Erst-Anträgen dem Antragsteller zum Ausfüllen vorgelegt. Abgefragt werden Name und Vorname des Antragstellers, eine Begründung für den Antrag auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld sowie Angaben, wie der Antragsteller (und seine im Haushalt lebenden Angehörigen) während der vergangenen Monate vor der Antragstellung den Lebensunterhalt sichergestellt hat. Die Antragsbegründung muss vom Antragsteller unterzeichnet und mit einem Datum versehen werden. Auf dem Zusatzblatt befindet sich eine Rubrik „Vermerk der antragsnehmenden Stelle“, mit dem die Plausibilität der vom Antragsteller gemachten Angaben bewertet wird. Bei bezweifelter Plausibilität ist „die weitere Vorgehensweise mit der Teamleitung abzustimmen“.

Die der Fraktion DIE LINKE. vorliegenden Zusatzblätter tragen keine Formblattnummer und sind unterschiedlich gestaltet.

1. Ist der Bundesregierung dieses Zusatzblatt zur Antragstellung bekannt?

Die Bundesregierung hat anlässlich der Kleinen Anfrage von dem Zusatzblatt erfahren.

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit ist das Zusatzblatt Teil eines veröffentlichten Empfehlungspaketes zur Vermeidung und Aufdeckung ungerechtfertigten Leistungsbezuges. Das Empfehlungspaket enthält Hinweise von Praktikern zur Vermeidung und Aufdeckung ungerechtfertigten Leistungsbezuges. Danach soll das Zusatzblatt „Antragsbegründung“ nur von solchen Antragstellenden Personen ausgefüllt werden, die zuvor weder Arbeitslosengeld bezogen noch Erwerbseinkommen erzielt haben.

Die Angaben der Antrag stellenden Person sollen über das Antragsformular hinaus Auskünfte darüber geben, wie sie bisher ihren Lebensunterhalt bestritten hat und weshalb diese Grundlage zur Sicherung des Lebensunterhalts weggefalten ist.

Sie ermöglichen dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende insbesondere die Feststellung, welche Möglichkeiten der Antragsteller hat, um seine Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Damit dienen die Auskünfte der Feststellung der Leistungsberechtigung der Antrag stellenden Person sowie des Umfangs ihrer Hilfebedürftigkeit.

2. Beruht dieses Zusatzblatt auf einer Dienstanweisung oder Verwaltungsvorschrift der Bundesagentur für Arbeit?
Wenn ja, welcher (bitte der Antwort beifügen)?
3. Wie bewertet die Bundesregierung die Rechtskonformität der Dienstanweisung bzw. Verwaltungsvorschrift, sollte eine solche vorliegen?

Die empfohlene Verwendung des Zusatzblattes bei Erstanträgen von Personen ohne Einkommen und ohne vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld beruht nicht auf einer Dienstanweisung oder Verwaltungsvorschrift der Bundesagentur für Arbeit. Die Empfehlung ohne Weisungscharakter dient als Arbeitshilfe für die Aufgabenerfüllung vor Ort.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Rechtskonformität des Zusatzblattes zum Antrag?

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben nach § 20 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch den Sachverhalt, der der Antragstellung zugrunde liegt, von Amts wegen zu ermitteln und bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen.

Zur Feststellung der Leistungsberechtigung einer Antrag stellenden Person müssen die Agenturen für Arbeit deren Hilfebedürftigkeit feststellen (siehe §§ 7 Abs. 1, 9, 44a Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch). Aufgrund der Subsidiarität der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dürfen die Leistungsträger selbst bei bestehender Hilfebedürftigkeit keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbringen, wenn die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann (siehe § 3 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch). Anderweitig kann die Hilfebedürftigkeit beseitigt werden, wenn der Antrag stellenden Person Leistungen Anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen zu gewähren sind (siehe § 5 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Bundesregierung teilt die Ansicht der Bundesagentur für Arbeit, dass die Verwendung des Zusatzblattes in denjenigen Fallgestaltungen vom dargelegten Amtsermittlungsgrundsatz gedeckt ist, in denen der Leistungsträger nicht weiß, wie die Antrag stellende Person ihren Lebensunterhalt bisher gesichert hat und aus welchen Gründen diese Lebensgrundlage entfallen ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass solche Sachverhalte nicht im Rahmen des allgemeinen Antragsformulars abgefragt werden, jedoch zur Feststellung, ob die Antrag stellende Person überhaupt leistungsberechtigt ist, erforderlich sind.

Die Bundesregierung weist ausdrücklich darauf hin, dass eine generelle Abfrage der mit dem Zusatzblatt erbetenen Informationen rechtlich problematisch sein kann, etwa in den Fällen, in denen der Leistungsträger bereits aus anderen Gründen Kenntnis von der Leistungsberechtigung der Antrag stellenden Person hat.

5. Wie gedenkt die Bundesregierung im Fall der verneinten Rechtskonformitäten gegen die Dienstanweisung bzw. Verwaltungsvorschrift und gegen die Anwendung des Zusatzblattes vorzugehen?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, gegen die Verwendung des Zusatzblattes entsprechend dem Empfehlungspaket vorzugehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält allerdings die inhaltliche Ausgestaltung des Zusatzblattes für verbesserungswürdig. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesagentur für Arbeit aufgefordert, auf eine Veränderung des Zusatzblattes hinzuwirken.

